



Motion Brücker Urs und Mit. über Steuererleichterungen bei Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien (M 38). Eröffnet am: 12.09.2011 Finanzdepartement i. V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung als Postulat

Begründung:

Die Motion bezweckt im Wesentlichen, dass wertvermehrende Investitionen in erneuerbare Energien analog zur Praxis des Bundes und der meisten Kantone als Unterhalt bei der Einkommenssteuer abgezogen werden können. Mit seiner aktuellen Praxis, solche Aufwendungen nicht bei der Einkommens-, sondern erst im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen, setze der Kanton Luzern ein energiepolitisch völlig falsches Zeichen.

Der Kanton Luzern kannte bis 2000 einen Abzug für Energiesparmassnahmen (§ 25 Abs. 3 aStG), hat diesen allerdings mit der Totalrevision des Luzerner Steuergesetzes von 2000 abgeschafft und stattdessen im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage für die gezielte Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme geschaffen. Auf dieser Basis wird das bestehende kantonale Energieförderprogramm durchgeführt.

Die sich akzentuierenden energie- und klimapolitischen Herausforderungen im internationalen, nationalen und kantonalen Kontext (internationale Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen, Ausstieg aus der Kernkraft, Verdoppelung der erneuerbaren Energien bis 2030 als gesetzliches Ziel im Kanton Luzern, etc.) erfordern rasche, entschiedene Schritte in allen Handlungsfeldern, sowohl von der öffentlichen Hand wie von den privaten Akteuren. In diesem Kontext sind die Anreiz- und Förderinstrumente wie auch die Investitionshemmnisse im steuerlichen Bereich aus einer neuen Optik und mit neuer Gewichtung zu prüfen. Auch indirekte Förderinstrumente wie Steuererleichterungen haben dabei den Anforderungen der Wirksamkeit, der Effizienz und der Zielgerichtetheit zu genügen.

In eine ähnliche Richtung gehen neuerdings Bestrebungen auf Bundesebene. Im Rahmen der Beratung zur Abschaffung der Dumont-Praxis und der Motion Leutenegger zum Steuerabzug werterhaltender Investitionen über mehrere Jahre (07.3385) hatte sich die Kommission Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) im September 2008 mit dem bestehenden Steuerabzugssystem für energetische Gebäudesanierungen beschäftigt. Sie stellte fest, dass das bestehende Abzugssystem im Bereich der energetischen Investitionen wenig effizient und wenig effektiv sei. Steuerabzüge würden heute zu einem beträchtlichen Teil für die Kosten von Massnahmen gewährt, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder auch sonst ausgeführt worden wären. Die Kommission hatte daher das eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, einen Bericht über die Verbesserungsmöglichkeiten zu erstellen. Die Kommission nahm den Bericht (Steuerliche Anreize für energetische Sanierungen von Gebäuden, Studie der interdepartementalen Arbeitsgruppe vom Januar 2009) zur Kenntnis und beschloss einstimmig, eine Kommissionsmotion einzureichen, welche die Ausrichtung der Steuerabzüge an minimale Energiestandards forderte. Neu sollten Abzüge auf diejenigen Massnahmen beschränkt werden, die einen relevanten Zielbeitrag gewährleisten, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen und in der Regel unwirtschaftlich sind. Somit werde ein zielgerichteter Anreiz zur Durchführung hochwertiger energetischer Massnahmen gesetzt. Die Kommission zeigte sich überzeugt, dass eine qualitative Ausrichtung der Abzüge für Investoren

und Steuerverwaltung gleichermassen attraktiv sei. Sie bringe mehr Transparenz und einen einfacheren Vollzug (Medienmitteilung WAK-S vom 24. Februar 2009).

Der Bundesrat erklärte sich in seiner Antwort auf die Motion bereit, Vorkehrungen für die Umsetzung der in der Motion genannten Zielsetzung zu treffen, dies im Sinne einer Revision der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien vom 24. August 1992 (SR 642.116.1). Er beantragte die Annahme der Motion. Die Motion wurde in der Folge sowohl vom Ständerat wie auch vom Nationalrat angenommen. Im Februar 2010 eröffnete der Bundesrat ein Anhörungsverfahren zum Entwurf einer total revidierten EFD-Verordnung. Das Verordnungsprojekt wurde in der Folge allerdings vorläufig sistiert, bis Klarheit über einen allfälligen Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung herrscht. Darüber wird im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" des Hauseigentümerverbands entschieden.

Wir sind bereit, eine analoge Übernahme der kommenden, total revidierten EFD-Verordnung, die Steuererleichterungen nur ganz gezielt für hochwertige energetische Massnahmen vorsieht, ins kantonale Recht zu prüfen. Wie beim Postulat P 721 von Silvana Beeler Gehrer über mögliche Steuererleichterungen bei Investitionen in erneuerbare Energien bzw. in energetische Verbesserungen von Gebäuden, das Ihr Rat bereits in der März-Session 2011 erheblich erklärte, beantragen wir Ihnen deshalb, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.